

**TECHNISCHE ANSCHLUSSBEDINGUNGEN
(TAB Erdgas)
für den Anschluss an das Erdgasnetz der Stadtwerke Wesel GmbH**

Emmericher Straße 11-29

46485 Wesel

Telefon 0281 9660-0

Telefax 0281 65074

sww@stadtwerke-wesel.de

www.stadtwerke-wesel.de

Stand 06/2008

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich
2. Anmeldeverfahren
3. Herstellung Gashausanschluss
4. Hausanschlussraum
5. Installation der Kundenanlage
6. Messeinrichtung und Gasdruckregelgeräte
7. Plombenverschlüsse
8. Überwachungszeiträume Netzanschluss und Kundenanlagen
9. Zuständigkeitsgrenzen
10. Überwachungszeiträume
11. Inkrafttreten / Änderungen

1. Geltungsbereich
 - 1.1 Diesen Technischen Anschlussbedingungen, im nachfolgenden TAB genannt, liegt die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck“ (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) vom 1. November 2006 und die „Ergänzende Bedingung vom 16. Mai 2007 zugrunde.
 - 1.2 Sie gelten für den Anschluss und den Betrieb von Anlagen, die an das Versorgungsnetz der Stadtwerke Wesel GmbH angeschlossen sind oder angeschlossen werden.
 - 1.3 Es gilt jeweils die neueste Auflage.
 - 1.4 Zweifel über Auslegung und Anwendung der TAB sind vor Beginn der Installationsarbeiten durch Rückfragen bei den SWW zu klären.
 - 1.5 Generell sind das aktuelle DVGW-Regelwerk und u. a. Normen/Richtlinien einzuhalten.

SWW Stadtwerke Wesel GmbH
DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.
VIU Vertragsinstallationsunternehmen

2. Anmeldeverfahren
 - 2.1 Es ist das bei der SWW übliche Anmeldeverfahren unter Anwendung der Anmeldevordrucke einzuhalten.
 - 2.2 Die Anmeldung erfolgt durch ein Vertragsinstallationsunternehmen, den Anschlussnehmer oder den Architekten/Bauträger.
 - 2.3 Um den Netzanschluss und die Messeinrichtung leistungsgerecht auslegen und die daraus resultierenden Netzauswirkungen beurteilen zu können, sind mit der Anmeldung Angaben über die anzuschließenden, auszuwechselnden und ggf. demontierten Gasgeräte zu machen.

- 2.4 Für Neuanschlüsse oder Veränderungen von Netzanschlüssen wird es erforderlich bei Einreichung der Unterlagen einen Lage- und Grundrissplan mit Darstellung der gewünschten Leitungstrasse und Gebäudeeinführungspunkt hinzuzufügen.
- 2.5 Wird ein Anschluss aufgrund fehlerhafter Angaben falsch dimensioniert bzw. verlegt, so trägt der Anschlussnehmer die Kosten für evtl. notwendige Änderungen.
3. Herstellung Netzanschluss
 - 3.1 Die Führung der Netzanschlussleitung bis zur Hauptabsperreinrichtung bzw. Gasdruckregelanlage wird entsprechend dem DVGW-Regelwerk - insbesondere den Arbeitsblättern G 459/1, G 459/2, und G 459/1b - in der jeweils gültigen Fassung von der SWW festgelegt.
 - 3.2 Die Herstellung, insbesondere die gas-/wasserdichte Mauerdurchführung, erfolgt durch die SWW oder deren Beauftragten.
 - 3.3 Die Rohrverlegung kann erst erfolgen, wenn im Bereich der Rohrtrasse keine Erdbewegungen stattfinden und keine Baumaterialien mehr gelagert werden.
 - 3.4 Der Hausanschlussraum darf in der Regel nicht frei zugänglich sein. Siehe hierzu Pkt. 4.
 - 3.5 Gemäß gültigen technischen Regeln ist die geplante Trasse des Netzanschlusses so zu wählen, dass diese nicht überbaut wird (wie z.B. Garagen, Stützmauern, Erdwälle, Fundamente, Treppen) und nicht mit tief wurzelnden Sträuchern oder Bäumen bepflanzt wird.
 - 3.6 Die Lage der Hauseinführung wird von der SWW bestimmt, wobei Kundenwünsche sofern geltende technische Regelwerke und Normen nichts anderes aussagen, berücksichtigt werden.
 - 3.7 Bei baulichen Anlagen, die den gesetzlichen, behördlichen oder bautechnischen Bestimmungen nicht entsprechen, können die SWW bis zur Klärung bzw. Behebung der Mängel die Herstellung des Anschlusses verweigern.
 - 3.8 Werden vom Anschlussnehmer Erdarbeiten auf dem Privatgrundstück in Eigenleistung erbracht, so übernimmt dieser hierfür die Haftung. Die Teilleistungen sind mängelfrei nach den

für die Leistung geltenden Normen, Verlegerichtlinien und anerkannten Regeln der Technik herzustellen.

4. Hausanschlussraum

- 4.1 Der Anschlussnehmer stellt hierzu einen geeigneten Raum zur Verfügung, der den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht (DIN 18012).
- 4.2 Der Netzanschluss ist vor unbefugten Eingriffen und mechanischen Beschädigungen zu schützen.
- 4.3 Informationen zur Ausführung der Gebäudeeinführung in unterkellerten oder nichtunterkellerten Gebäuden und die Anbringung der Anschlusseinrichtungen bzw. die Erstellung eines Anschlussschranks oder die Verwendung von Mehrspartenhauseinführungen sind bei der SWW erhältlich.

5. Installation der Kundenanlage

- 5.1 Die Installation einer Gasanlage ist gemäß dem DVGW-Regelwerk insbesondere der G 600 (Technische Regeln für Gasinstallationen) durchzuführen. Dieses Arbeitsblatt gilt für die Planung, Erstellung, Änderung und Instandhaltung von Gasanlagen.
- 5.2 Die Inbetriebsetzung und Änderung einer Kundenanlage ist rechtzeitig bei der SWW durch ein VIU anzumelden.
- 5.3 Durch die Unterschrift des verantwortlichen Fachmannes des VIU wird auf dem Anmeldeformular grundsätzlich dokumentiert, dass die Anlage und Anlagenteile nach den technischen Regeln sowie den geltenden Normen errichtet und ausschließlich zugelassene Materialien und Geräte eingebaut wurden.
- 5.4 Die SWW behält sich eine kontrollierende Druckprüfung sowie eine Inaugenscheinnahme der gasführenden Inneninstallation vor.

- 5.5 Die Kundenanlage wird bis zur Zählerabsperreinrichtung von der SWW oder deren Beauftragten in Betrieb genommen. Ab der Zähleranlage ist die Kundenanlage vom VIU in Betrieb zu nehmen.
6. Messeinrichtungen und Gasdruckregelung
- 6.1 Der Ein- und Ausbau, Art, Umfang und Anbringungsort der Messeinrichtung und Gasdruckregelung sind vor Beginn der Arbeiten mit der SWW abzustimmen.
- 6.2 Sie sind so anzubringen, dass sie innerhalb des Raumes frei zugänglich sind und ohne besondere Hilfsmittel abgelesen, gewartet und ausgewechselt werden können.
- 6.3 Für den Anbringungsort sind Räume zu wählen, die nicht allgemein zugänglich sind.
- 6.4 Die Messeinrichtungen und Gasdruckregelgeräte müssen gegen Feuchtigkeit, Verschmutzung, Erschütterung und übermäßige Erwärmung geschützt sein. Ein Farbanstrich durch den Kunden ist unzulässig.
- 6.5 Der Ausgangsdruck der Gasdruckregelgeräte ist nach Vorgaben der SWW fest eingestellt und ist aus eichrechtlichen Gründen nicht zu verändern.
- 6.6 Der Ausgangsdruck nach dem Gasdruckregelgerät ist dem Typenschild oder einem separaten Aufkleber auf dem Regelgerät zu entnehmen.
- 6.7 Die In- und Wiederinbetriebnahme von Gasdruckregelanlagen wird ausschließlich durch die SWW oder deren Beauftragten vorgenommen.
7. Plombenverschlüsse
- 7.1 Plombenverschlüsse dürfen nur durch die SWW selbst oder von VIU mit Zustimmung der SWW geöffnet werden.
- 7.2 Bei Gefahr dürfen die Plomben sofort entfernt werden. In diesem Falle sind die SWW unverzüglich unter Angabe des Grundes telefonisch und schriftlich zu verständigen.

- 7.3 Wird vom Kunden oder VIU festgestellt, dass Plomben fehlen, so ist das den SWW ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.
8. Zuständigkeitsgrenzen
- 8.1 Der Gasnetzanschluss und die damit verbundene Zuständigkeit der SWW für die ordnungsgemäße Planung, Errichtung, Prüfung, In- und Außerbetriebnahme, Betrieb und Instandhaltung und Änderung, enden unmittelbar hinter der Hauptabsperreinrichtung (ausgangsseitig der HAE).
- 8.2 Weiterhin verbleibt die Messeinrichtung und das Gasdruckregelgerät im Eigentum der SWW.
- 8.3 Wird auf Wunsch des Anschlussnehmers oder aus technischen Gründen durch die SWW der Netzanschluss verändert, ist der Anschlussnehmer für die Wiederverbindung zwischen Netzanschluss und vorhandener Inneninstallation kostenverantwortlich.
9. Überwachungszeiträume
- 9.1 Für die regelmäßige Überprüfung der Inneninstallation hinter der Hauptabsperreinrichtung ist der Anschlussnehmer verantwortlich.
- 9.2 Der Netzanschluss sowie die Gasmess- und Druckregeleinrichtung müssen in regelmäßigen Abständen durch die SWW oder deren Beauftragte überprüft werden.
- 9.3 Zu diesem Zweck muss der Hausanschlussraum die Leitungstrasse auf dem Grundstück des Anschlussnehmers für die SWW oder deren Beauftragte frei zugänglich sein.
- 9.4 Die Überprüfungszeiträume richten sich nach den entsprechenden technischen Regeln und Vorschriften.

10. Inkrafttreten/Änderung

10.1 Die Anschlussbedingungen treten mit 06.2008 in Kraft.

Die SWW behalten sich jederzeit Änderungen dieser Anschlussbedingungen vor.

10.2 Änderungen werden mit ihrer Veröffentlichung wirksam und sind Bestandteil der abgeschlossenen Gaslieferungsverträge.